

Hinweise für die Gewährung des Antrages

1. Entscheidungskriterien

- Voraussetzung ist, dass bei dem/der Antragsteller/in selbst oder einer bei ihm/ihr im Haushalt lebenden Person krankheitsbedingt so große Abfallmengen anfallen, dass die bisher genutzte Restmülltonne nicht ausreicht. **Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.**
- Zur Verfügung gestellt wird wahlweise (bitte ankreuzen):
 - 60 Liter Inkontinenzmüllvolumen durch Bereitstellung einer zusätzlichen 60 Liter Restmülltonne
 - 60 Liter Inkontinenzmüllvolumen durch Austausch einer bisher genutzten 60 Liter Restmülltonne in eine 120 l Restmülltonne
(sofern aktuell ein 60 Liter Restmüllgefäß mit zweiwöchentlicher Abholung vor Ort genutzt wird)
- **Für das 60 Liter Inkontinenzmüllvolumen wird ein Entgelt von 5,00 € monatlich erhoben.**
- Für Kinder unter drei Jahren ist die Gewährung dieses Antrages nicht möglich (Wickelkinder).
- Der Antrag wird ferner nur für Personen gewährt, die in einem Privathaushalt gepflegt werden, (keine staatlichen oder privaten Anstalten / Einrichtungen, wie z. B. Krankenhäuser, Altenheime, private Pflegeeinrichtungen usw.).

2. Antragsstellung

- Die Beantragung der Inkontinenztonne kann nur mit diesem Formblatt erfolgen. Dieses dient gleichzeitig als Vorlage für das ärztliche Attest.
- Die Leistung wird im Voraus abgerechnet.
- Nach Eingang des Antrages beim Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgt eine Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr.
- Die Auslieferung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungseingang.
- Der Antragsmonat ist kostenfrei.

3. Abmeldung

Die Abmeldung der kostenpflichtigen Inkontinenztonne muss schriftlich erfolgen. Dies kann wahlweise formlos oder mittels dieses Formblattes sein. Bei Rückgabe der Inkontinenztonne werden überschüssige Beträge erstattet.

Hiermit melde ich die kostenpflichtige Inkontinenztonne für folgendes Grundstück ab:

Straße / HS-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Nachname _____

Vorname _____

Datum der Abmeldung: _____

Unterschrift _____

Informationsblatt zur Datenverarbeitung

- Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –



1.Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Durchführung der Haus- und Biomüllabfuhr, Altpapiersammlung mittels Blauer Tonne, Sperrmüllentsorgung auf Abruf, Verteilung der Gelben Tonne
2.Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge, Zwerchmaingasse 14, 97437 Haßfurt, E-Mail: info@awhas.de Tel.: 09521/27-142
3.Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Datenschutzbeauftragter des Landkreises Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt E-Mail: datenschutz@hassberge.de Telefon: 09521/27-306
4.Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Ihre Daten werden für folgende Zwecke erhoben: - Erhebung der Müllgebühren, - Verwaltung der Müllgefäße (inkl. Änderungsdienst, Reklamationsbearbeitung), - Abwicklung der Sperrmüllentsorgung auf Abruf, - Durchführung der Altpapiersammlung mittels Blauer Tonne, - Verteilung der Gelben Tonne
	Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c) und e) DSGVO in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Abfallwirtschafts-satzung sowie der Gebührensatzung des Landkreises Haßberge verarbeitet.
5.Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Ihre personenbezogenen Daten können insbesondere weitergegeben werden an: - Entsorgungsunternehmen, - Banken, - Personen, die an abfallrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind (z.B. Grundstückseigentümer) oder denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht (z.B. bestellte Betreuer, beauftragte Rechtsanwälte) - Aufsichtsbehörden
6.Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland	Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an Drittländer (Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) zu übermitteln.
7.Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge so lange gespeichert, wie diese für die oben genannten gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, und spätestens 10 Jahre nach dem letzten Verwaltungsvorgang ausgesondert.
8.Betroffenenrechte	Nach Art. 15 ff. der der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten sowie auf weitere mit der

	<p>Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. insbesondere Art. 10 BayDSG).</p> <p>Sollten personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung zu (Art. 16 DSGVO).</p> <p>Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) verlangen.</p> <p>Das Recht auf Lösung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).</p> <p>Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).</p> <p>Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie Widerspruch (Art. 21 DSGVO) gegen die Verarbeitung Sie betreffender personen-bezogener Daten einlegen.</p> <p><u>Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</u></p> <p>Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.</p>
<p>9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten</p>	<p>Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Haßberge. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge benötigt Ihre Daten für die Durchführung der Haus- und Biomüllabfuhr, der Altpapiersammlung, der Sperrmüllentsorgung auf Abruf und für die Verteilung der Gelben Tonne. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet bzw. ein Bußgeld verhängt werden.</p>
<p>10. Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung</p>	<p>Ihre Daten unterliegen der Zweckbindung. Eine Zweckänderung ist nicht vorgesehen.</p>